



Illustration Greser &amp; Lenz

tierungsgerichte die verübte Verfolgung aufzuklären. Das ist jedoch flächendeckend unterblieben. Die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte haben stattdessen den Strafzweck der Verfolgung bestritten. Soweit sie nicht ausblenden konnten, dass die Machthaber die Maßnahmen als „Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher“ gerechtfertigt haben, wurde darin kommunistische Propaganda gesehen. Dass damit der Strafzweck verkannt wird, zeigen aber schon die sowjetischen Vorbilder, deren Repressionscharakter außer Frage steht. Mehr noch: In Berlin hat die SED-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Entwürfe zu einer „Enteignungsverordnung“ und – entsprechend den sächsischen Richtlinien – einer Durchführungsverordnung mit Straftatbeständen eingebracht. Letztere ließ man im Gesetzgebungsverfahren fallen. Stattdessen sollte eine Bestrafung der Unternehmer als Kriegs- und Naziverbrecher auf der Grundlage der Kontrollratsdirektive (KRD) Nr. 38 erfolgen. Sie wurde in der SBZ als unmittelbar geltendes Strafgesetz angewandt. In der parlamentarischen Beratung haben zudem die Abgeordneten Bach (SPD) und Tiburtius (CDU) den Strafzweck klar unterstri-

chen. Dabei hat es sich nicht um kommunistische Propaganda gehandelt, weil beide Abgeordneten nichtkommunistischen West-Berliner Fraktionen angehörten. 1949 sind Berliner Unternehmer deshalb, bestätigt durch den Ost-Berliner Magistrat, mit Vermögenseinziehung bestraft worden. So lässt sich nicht mehr bestreiten, dass auch die sächsischen Richtlinien nur Vorgängernormen zur KRD Nr. 38 und damit ebenfalls Strafgesetze waren.

Soweit sich auch das Bundesverwaltungsgericht mit den Aktionen befasst hat, hat es nie, wie gesetzlich gefordert, zwischen rein objektbezogenen Enteignungen im Sinne des Vermögensgesetzes und (zu rehabilitierenden) verfolgungsbedingten Vermögenseinziehungen unterschieden. Sein 3. Senat rehabilitiert deshalb zwar die Vertreibung der „Bodenreformopfer“, nicht aber die unmittelbar damit zusammenhängenden Vermögenseinziehungen. Das widerspricht juristischer Logik. Soweit zuvor der 7. Senat des Gerichts auch vermögensschädigende Verfolgungsakte als Enteignungen im Sinne von Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung mit der Behauptung behandelt hat, mit dem darin ent-

haltenen Verbot, Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage rückgängig zu machen, habe der UdSSR ein Unrechtsvorwurf für die von ihr hingegenommenen Maßnahmen erspart werden sollen, steht dies in offenem Widerspruch zu Vereinbarungen in Nr. 1 Satz 4 und Nr. 9 der Erklärung. Auch mit den dort vorgesehenen Ausgleichsleistungen und Rehabilitierungen wird der Sowjetunion ein Unrechtsvorwurf gemacht. Deshalb beruht diese Rechtsprechung auf einem elementaren Denkfehler.

Damit steht eine juristische Aufarbeitung der anlässlich der „Boden- und Wirtschaftsreform“ verübten Repression weiterhin aus. Dass sie unterblieben ist, war zunächst zwar verständlich. Inzwischen muss aber konstatiert werden: Die Ermittlung des Sachverhalts und die Anwendung von Denkgesetzen zählen im Rechtsstaat zum grundlegenden Rüstzeug eines Richters. Insofern ist bei der Aufarbeitung stalinistischer Repression alles aus den Fugen geraten: Ein für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats niederschmetternder Befund.

Dr. Johannes Wasmuth ist Lektoratsleiter und Rechtsanwalt in München und hat ein Verfahren aus dem hier beschriebenen Rechtsgebiet betrieben.